RHEIN SIEG KREIS

51
Frau Schlich

30.03.2022

Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Einleitung

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der verfassungsrechtlich gesicherten Verantwortung der Eltern. Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten und das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte. Diese Gefährdungseinschätzungen müssen Fachkräfte in oft komplexen familiären Situationen treffen. Damit die Mitarbeitenden auf diese Anforderungen angemessen und richtig reagieren, sind verbindliche Verfahrensstandards notwendig.

Unter I. wird für alle Mitarbeitenden im Kreisjugendamt das Verfahren bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen geregelt.
Unter II. werden für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes verbindlich anzuwendende Handlungsvorgaben vorgegeben und die fachlichen Standards zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII festgelegt. Hierzu ist der Gesamtprozess in sieben Teilprozesse aufgeteilt.
Unter III. werden entsprechende Handlungsvorgaben für die Eigenen Dienste des Kreisjugendamtes beschrieben.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätskriterien durch die Mitarbeitenden liegt bei den direkten Vorgesetzten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die fachliche Begleitung der Mitarbeitenden im Hinblick auf Kompetenz und Handlungssicherheit im Kinderschutz gesichert ist. Neuen Mitarbeitenden im Kreisjugendamt ist diese Dienstanweisung unmittelbar nach Dienstantritt auszuhändigen. Die direkten Vorgesetzten führen eine Unterschriftenliste in der jeder Mitarbeitende gegenzeichnet, die Dienstanweisung zur Kenntnis genommen zu haben. Entsprechend § 79 a SGB VIII sollen die festgelegten Verfahrensstandards Grundlage und Maßstab für die Bewertung der Qualität sein. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
Die Dienstanweisung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Die bisherigen Amtsleiter-verfügungen zum Verfahren Kinderschutz vom 13.03.2009, 05.11.2009 und 18.10.2010 treten dann außer Kraft.

Siegburg, den 30.03.2022

Beate Schlich, Amtsleitung Kreisjugendamt

RHEIN SIEG KREIS

Inhalt

I. Entgegennahme und Weiterleitung einer Meldung an den zuständigen Fachdienst [gilt für alle Mitarbeitenden] 3
II. Handlungsvorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII [gilt für ASD / PKD] 4
Vorbemerkung: 4
Ablaufdiagramm: 6
Teilprozess 1: Aufnahme der Mitteilung / Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung 7
Teilprozess 2: Erstbewertung der Mitteilung 10
Teilprozess 3: Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung 10
Teilprozess 4: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte 16
Teilprozess 5: Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung 19
Teilprozess 5.1. Vereinbarung eines Schutzplans 19
Teilprozess 5.2. Einschaltung anderer Stellen 21
Teilprozess 5.3. Anrufung des Familiengerichtes 23
Teilprozess 5.4. Inobhutnahme 26
Teilprozess 6: Erneute Gefährdungseinschätzung 28
Teilprozess 7: Fallübergabe an ein anderes Jugendamt 29
III. Handlungsvorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII für die Eigenen Dienste und SPFH/ambulanten Dienste des Jugendamtes 32
Vorbemerkung: 32
Ablaufdiagramm 34
Teilprozess 1: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte/Vorortеinschätzung bei möglicher KWG eines jungen Menschen 34
Teilprozess 2: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft 36
Teilprozess 3: Mitteilung gemäß §8a SGB VIII an ASD/PKD 37
Teilprozess 4: Begleitung ASD / PKD bei Inaugenscheinnahme 38

I. Entgegennahme und Weiterleitung einer Meldung an den zuständigen Fachdienst [gilt für alle Mitarbeitenden]

Alle Mitarbeitenden des Kreisjugendamtes können Adressat einer Meldung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung sein oder selbst auf Hinweise zu einer solchen aufmerksam werden. Daher verpflichtet diese Dienstanweisung auch alle Mitarbeitenden des Kreisjugendamtes, unabhängig von beruflicher Qualifikation oder Tätigkeit potenzielle Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen entgegenzunehmen und sofort an die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes / Pflegekinderdienstes, der Vertretung oder dem eingerichteten Bereitschaftsdienst weiterzuleiten. Es ist sicherzustellen, dass die Information vollständig der Fachkraft zugeht und von dieser wahrgenommen wird. Telefonische Anrufe mit entsprechenden Inhalten sind entsprechend durchzustellen. Die Verpflichtung zur Weitergabe an den zuständigen Fachdienst gilt auch, wenn offensichtlich oder vermutlich ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist. Gehen potenzielle Meldungen per Telefon oder Email außerhalb der Öffnungszeiten der Jugendhilfezentren bei einem Mitarbeitenden ein und ist der Bereitschaftsdienst oder die zuständige Fachkraft nicht mehr zu erreichen, dann ist die Jugendhilfebereitschaft der Ev. Jugendhilfe Godesheim (Tel: 02241/13-3988) unmittelbar einzuschalten.

II. Handlungsvorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII [gilt für ASD / PKD]

Vorbemerkung:

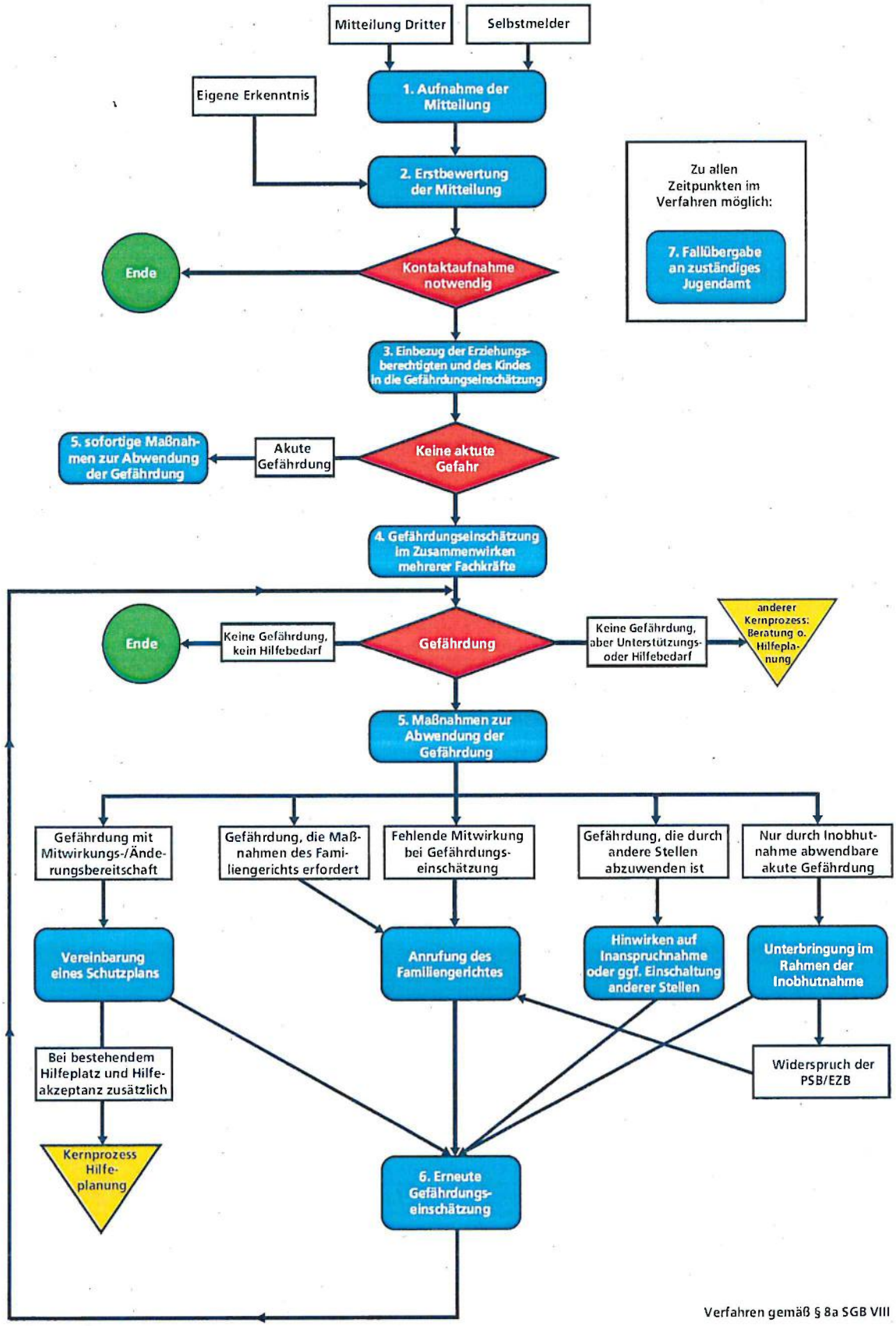
Die Handlungsvorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII dienen zur Festlegung von verbindlichen Verfahrensstandards bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen in den Fachdiensten des ASD / PKD. Gemäß § 79a SGB VIII wurde sich im Prozessablauf an den „Empfehlungen zum Schutzauftrag" des LVR / LWL aus 2020 orientiert. Diese wurden um eigene Dokumente, Arbeitsmaterialien und Haltungen spezifiziert und ergänzt. Die zu nutzenden Dokumente sind in den einzelnen Teilprozessen benannt und in der KDB51 Datenbank sowie den benannten Laufwerken hinterlegt. In den Teilprozessen wird auf die Prozessbeschreibungen durch I/N/SO verwiesen.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages setzt gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus. Sie gehört zu den anderen Aufgaben des Jugendamtes. Die Bearbeitung und Wahrnehmung des Schutzauftrages obliegt grundsätzlich der zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes / Pflegekinderdienstes.

- Zu den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes gehören alle spezialisierten Fachbereiche z.B. die der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und der Jugendhilfe im Strafverfahren.
- Die Fachkraft prüft die Zuständigkeit und weitere notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sowie eine darüber hinaus gehende Leistungsgewährung (Notwendigkeit und Akzeptanz von Hilfen/Leistungen der Jugendhilfe). Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrages liegt grundsätzlich bei jeder Fachkraft, die von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhält und ist nicht an die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung gem. § 86 ff SGB VIII oder die Inobhutnahme gem. § 87 SGB VIII gebunden. Es gilt die sogenannte Allzuständigkeit. Es wird verwiesen auf den Teilprozess 7.
- Der im Weiteren beschriebene Prozessablauf ist grundsätzlich von den Fachkräften einzuhalten. Kann jedoch zur Abklärung des Gefährdungsrisikos keine Absprache mit Kolleg*innen / Leitung erfolgen (da niemand erreichbar ist), so ist die Fachkraft ASD / PKD nach bestem Wissen verpflichtet, selbst Entscheidungen zu treffen.
- Ist zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung sofortiges Handeln und eine Inobhutnahme notwendig, so ist diese von der Fachkraft selbst einzuschätzen und durchzuführen bzw. einzuleiten. Hierzu kann ggf. auch das Tätigwerden Dritter (z.B. Polizei) erforderlich sein.

- Inobhutnahmen obliegen gem. § 87 SGB VIII den Jugendämtern am Aufenthaltsort des jungen Menschen. Sollten Erkenntnisse vorliegen, die eine Inobhutnahme außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes notwendig machen, ist das örtlich zuständige Jugendamt bzw. der Bereitschaftsdienst des jeweiligen Jugendamtes einzuschalten. Gegebenenfalls ist dann ein gemeinsam abgesprochenes Handeln unter Federführung des örtlich zuständigen Jugendamtes sinnvoll.
- Für eine Unterbringung kann die Jugendhilfebereitschaft der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim (Tel: 02241/13-3988) genutzt werden. Ggf. kann die Unterbringung auch über die Fachberatung Familiäre Bereitschaftsbetreuung in einer FBB Familie des Kreisjugendamtes erfolgen oder eine andere Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden. Für Kinder besteht eine gesonderte Vereinbarung mit der Einrichtung Pauline von Mallinckrodt in Siegburg. (Die Kooperationsvereinbarungen sind zu finden unter 51Allgemein / Handbuch ASD / §8a Kindeswohlgefährdung / Verträge mit Einrichtungen)
- Eine Information an Leitung und – falls die Meldung im Bereitschaftsdienst aufgenommen wurde - die fallverantwortliche Fachkraft hat sobald als möglich zu erfolgen.
- Soweit in den folgenden Beschreibungen von „Leitung" die Rede ist, so ist der*die direkte Vorgesetzte (Sachgebietsleitung, bzw. deren Vertretung) gemeint. Soweit von diesen niemand beteiligt werden kann, tritt die dienstälteste Fachkraft des ASD / PKD an diese Stelle.
- Wenn in der Risikoeinschätzung kein Konsens gefunden werden kann, trifft die fallverantwortliche Fachkraft mit der Leitung die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Kann auch hier kein Konsens gefunden werden, trifft die nächsthöhere Leitung die Entscheidung.

Ablaufdiagramm:



Quelle: Empfehlungen Schutzauftrag; Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII, LVR / LWL, 2020

RHEIN SIEG KREIS

Teilprozess 1: Aufnahme der Mitteilung / Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

IN/S/O Handbuch

KP 1 TP 1 Erstkontakt

KP 2 TP 1b Mitteilung durch ein anderes Jugendamt

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Alle (zugänglichen) Daten zur Meldung/Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte sind erhoben und verschriftlicht.

Was ist zu tun?

- Jede Meldung / Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist schriftlich festzuhalten. Sie ist der Beginn des § 8a SGB VIII Verfahrens.
  - Die Aufnahme einer Mitteilung / Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte kann unter anderem durch
    - die Meldung Dritter (Bürger / Institution / Träger),
    - eines anderen Jugendamtes,
    - Meldung des Kindes/Jugendlichen selbst,
    - Meldung eines anderen Mitarbeitenden des Jugendamtes,
    - oder durch eigene Erkenntnisse der Fachkraft notwendig werden.
  - Schriftliche Meldungen durch Polizeiberichte, Eingang im Funktions-Email Postfach, Briefe sind unverzüglich der zuständigen Fachkraft, der Vertretung oder dem Bereitschaftsdienst vorzulegen / weiterzuleiten.
  - Bei jeder telefonischen oder persönlichen Meldung ist die Datenbank-Vorlage Nr. 063: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung“ auszufüllen und in die Akte aufzunehmen. Bei schriftlichen Meldungen (z.B. Brief, per Mail, Polizeimitteilung) ist der Bericht die Grundlage für die ‚Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte‘ bzw. der Beginn des § 8a SGB VIII Verfahrens. Bei eigenen Erkenntnissen zur ‚Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte‘ ist von der Fachkraft ein schriftlicher Vermerk für die Akte zu erstellen.
  - Die Aufnahme einer Meldung erfolgt auch bei bereits bekannten Familien oder bei bereits zuvor eingegangen Mitteilungen über den gleichen Meldeinhalt.
  - Mitteilungen der Polizei in Gewaltschutzsachen werden immer als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung angesehen, auch wenn die Kinder nicht anwesend waren. Hier ist der Standard zur Vorgehensweise des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt zu beachten (Standards der Arbeit des Jugendamtes nach häuslicher Gewalt - Datenbank Vorlage Nr. 064)
  - Bei Mitteilungen durch Träger, mit denen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen und durch Berufsgeheimnisträger*innen ist davon auszugehen, dass gemäß den Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Vorgaben in der Regel schon eine Gefährdungseinschätzung und ggf. Versuche erfolgt

sind die Gefährdung abzuwenden. Diese sind in die Aufnahme der Mitteilung einzubeziehen bzw. zu erfragen.
  - Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 KKG, die die Gefährdung eines Kindes melden sind nach fachlicher Einschätzung und in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Aufnahme der Meldung:
  - Ernst nehmen der Besorgnis der Meldeperson, ruhiges Hinterfragen des geschilderten Sachverhaltes, ggf. Beruhigen der Meldeperson, Information über Umgang mit Meldungen und Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes, Beratung wie Meldeperson mit der Situation umgehen kann.
  - Klärung des Meldeinhaltes, relevante Sachverhalte werden konkretisiert, wann, wie häufig, wann zuletzt, welche Schädigung / Verletzung, nach Möglichkeit werden die Angaben zur Gefährdung wortwörtlich aufgenommen und als solche gekennzeichnet.
  - Aufnahme der Daten über die betreffende Familie / das betreffende Kind – sofern bekannt (Anschrift, Alter / Geburtsdatum, Familienkonstellation, ggf. beteiligte Institutionen Kindergarten / Schule)
  - Absprache mit Meldeperson über weitere Kontaktmöglichkeiten, Unterstützungsbereitschaft, Möglichkeiten der Einbeziehung des Meldenden in das weitere Verfahren.
  - Bei dem Wunsch des Meldenden um Anonymität Hinweis auf die Arbeitsgrundsätze des KJA: Anonymität erschwert die Arbeit des Jugendamtes und die Kontaktaufnahme mit dem*der betroffenen Bürger*in. Entstehung der Helferbeziehung ist nur durch Offenheit möglich. Der*Die Melder*in ist durch Meldung bereits Teil des Helfersystems. Der Wunsch des Informanten nach Vertraulichkeit ist für das Jugendamt verbindlich.

- Prüfen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit:
  - Hierzu ist fortlaufend bei allen Teilprozessen der Teilprozess 7 zu beachten.

Wer ist verantwortlich?	Aufnehmende Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	Mitteilende Person
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 063: KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung • Datenbank-Vorlage Nr. 064: KWG_Standards der Arbeit des Jugendamtes nach häuslicher Gewalt
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Welche Informationen sind zur Klärung möglicher Kindeswohlgefährdung relevant und notwendig?

Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich
Wer ist zu informieren?	• Leitung • Weitere Fachkraft/Fachkräfte zur Erstbewertung

RHEIN SIEG KREIS

Teilprozess 2: Erstbewertung der Mitteilung

IN/S/O

KP 2 TP 1a Gefährdungsersteinschätzung

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Eine vorläufige Bewertung der Mitteilung ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.

Was ist zu tun?

- Nach Meldeaufnahme/Wahrnehmung der gewichtigen Anhaltspunkte:
  - Einholen weitergehender Informationen zur Familie (Anschrift, Alter / Geburtsdatum, Familienkonstellation, ggf. Meldeportal, beteiligte Institutionen Kindergarten / Schule, wie lange im Bezirk wohnhaft...)
  - Prüfung, ob die Familie bereits bekannt ist und Hinzuziehen dieses Vorgangs.
  - Information an Leitung über den Eingang der Meldung
- Veranlassen der Erstbewertung der Meldung mit mindestens einer weiteren Fachkraft, sofern möglich nimmt Leitung teil. Nach Erfordernis des Meldeinhaltes erfolgt die Beratung mit mehr als einer Fachkraft.
  Der Meldeinhalt / Wahrnehmung der gewichtigen Anhaltspunkte wird vorgetragen und besprochen. Potenzielle Gefährdungsbereiche werden festgehalten.
  Es erfolgt eine gemeinsame Ersteinschätzung der Meldung und die Festlegung der weiteren Schritte. Diese können sein:
  - **Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor:** Kein weiterer Handlungsbedarf
  - **Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor**: Kontaktaufnahme ist notwendig

  Das Ergebnis und die Begründung sind in der Datenbank-Vorlage Nr.63: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung“ zu dokumentieren.
- Vorbereitung der Kontaktaufnahme - soweit notwendig - und gemeinsame Klärung der Modalitäten. Fachliche Abwägung darüber,
  - welche Dringlichkeit besteht (Zeitpunkt festlegen),
  - ob ein Hausbesuch oder eine andere Kontaktaufnahme erfolgen soll,
  - ob ein angekündigter oder unangekündigter Hausbesuch erfolgen soll,
  - welche Fachkräfte den Hausbesuch durchführen
  - wie die Beteiligung der Kind(er) / Jugendliche(n) geplant / hergestellt werden kann,
  - ob ggf. ein*e Dolmetscher*in hinzuzuziehen ist,
  - ob es ggf. notwendig ist weitere Stellen hinzuzuziehen (vgl. Teilprozess 5.2. gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII z.B. Arzt*in, SPZ, Polizei, Fachkräfte anderer Institutionen)
  - wie die Vorgehensweise im Hausbesuch gestaltet werden kann.

- Bei Entscheidung zur sofortigen Kontaktaufnahme mit wahrscheinlicher Inobhutnahme
  - Vorbereitung und Organisation der möglichen Inobhutnahme (Aufnahmemöglichkeiten klären etc.) ggf. durch andere Fachkräfte im „Backoffice", um unnötige Verzögerungen im Interesse des Kindes oder Jugendlichen zu vermeiden.
  - Wer sollte an einer möglichen Inobhutnahme im Sinne des Kindes beteiligt werden?
  - Information und Absprache von Organisation und Ablauf der möglichen Inobhutnahme sofern diese in Einrichtungen wie Schule, Kindertagesstätte erfolgen soll.
- Anlegen des Falles in der KDB Datenbank
- Ggf. Fallabgabe an die fallzuständige Fachkraft von der meldeaufnehmenden Fachkraft mit Abzeichnung

Wer ist verantwortlich?	Aufnehmende Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Mind. eine weitere Fachkraft (ASD / PKD), sofern möglich Leitung
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 063: KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung • Datenbank-Vorlage Nr. 065: KWG_Anschreiben Mutter/Vater • Datenbank-Vorlage Nr. 065a: KWG_Anschreiben häusliche Gewalt - Mutter • Datenbank-Vorlage Nr. 065b: KWG_Anschreiben häusliche Gewalt - Vater • KDB – Datenbank • Ggf. Meldeportal
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Wie ist die Gefährdung einzuschätzen? Wann und in welcher Form soll die Kontaktaufnahme erfolgen? Wer bearbeitet das weitere § 8a SGB VIII Verfahren?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach Eingang der Meldung oder Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
Wer ist zu informieren?	• Leitung • Weitere Fachkraft/Fachkräfte zur Erstbewertung

Teilprozess 3: Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

IN/S/O

KP 2, TP 2 Vororteinschätzung

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Die erforderlichen Informationen für eine möglichst sichere Beurteilung der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Erziehungsberechtigten liegen vor.
Im Fall einer akuten Gefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Abwendung eingeleitet.
Die Sorgeberechtigten und das Kind sind in die Einschätzung einbezogen und über Anlass der Kontaktaufnahme, den Auftrag des Jugendamtes, ihre Rechte und das weitere Vorgehen umfassend informiert.

Was ist zu tun?

- Vorbereitung der Kontaktaufnahme gemäß dem Ergebnis der Erstbewertung (siehe Teilprozess 2):
  - Planung der Vorgehensweise mit der zweiten Fachkraft.
  - Anschreiben versenden, wenn eine angekündigte Kontaktaufnahme erfolgen soll.
  - Vorbereitung von Dokumenten und Informationen z.B. Schweigepflichtentbindung; Anschreiben, sofern beim Termin keiner erreichbar ist; Informationen über (Beratungs-)Angebote im Sozialraum.
- Gestaltung der Kontaktaufnahme
  - In der Regel erfolgt ein Hausbesuch, Gespräche können ggf. auch in der Schule, Tageseinrichtung etc. oder in der Dienststelle erfolgen.
  - Die Kontaktaufnahme erfolgt grundsätzlich mit zwei Fachkräften, begründete Ausnahmen sind möglich.
  - Lehnen die Eltern die Kontaktaufnahme ab und ist Gefahr im Verzug, ist für einen zwangsweisen Zutritt zur Wohnung die Polizei gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII hinzuzuziehen. Bei der ersten Kontaktaufnahme erfolgt die weitere Weichenstellung für die weitere Zusammenarbeit. Für Familien bedeutet dies in der Regel eine angstbesetzte und stressige Situation. Daher ist von den Fachkräften einfühlsames und der Situation entsprechendes klares – aber auch kooperierendes - Vorgehen gefordert. Verständliche Sprache, Klarheit der Aufgaben und Transparenz sollten hergestellt werden.
  - Mögliche Abwehr und Widerstand der Eltern sollten ernst genommen und thematisiert werden - Gründe ggf. besprochen werden. Bezugspunkt ist immer das Kind und das gemeinsame Interesse an dessen Wohlergehen. Ggf. kann eine Vertrauensperson der Familie hinzugezogen werden. Weitere wichtige Akteure im

Familiensystem sind ggf. bei Bedarf in geeigneter Form einzubeziehen.
  - Der Grund des Hausbesuchs / des Gespräches und der rechtliche Rahmen wird mit den Beteiligten besprochen und weitere Fragen der Beteiligten werden geklärt.
  - Die Sichtweise / Einschätzung der Beteiligten über den Meldeinhalt wird erfragt.
  - Den Erziehungsberechtigten wird transparent benannt, welche Kriterien zur Einschätzung herangezogen werden.
- <u>Vorortеinschätzung / Erfassung der Situation</u>
  - Die Lebenssituation der Beteiligten, der betroffenen Kinder und aller weiterer im Haushalt lebender Kinder wird eingehend besprochen.
  - Dem Meldeinhalt angemessen verschaffen sich die Fachkräfte
    - einen Eindruck über die anwesenden Kinder / Jugendlichen (Erscheinungsbild, Interaktionen, altersangemessene Entwicklung)
    - einen Eindruck über die psychische und emotionale Verfassung der Eltern, ihren Umgang / Interaktion mit den Kindern / Jugendlichen
    - einen Eindruck über die Wohnung / das Wohnumfeld der Familie (insbesondere wichtige Lebensräume der Kinder / Jugendlichen, z.B. eig. Zimmer, Schlafplatz). Die Fachkräfte sind beim Hausbesuch in der Rolle des Gastes und sollten sich dementsprechend verhalten.
  - Es wird von den Fachkräften versucht eine Problemeinsicht / Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten herzustellen. Das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Erziehungsberechtigten ist dahingehend zu bewerten, ob sie bereit oder in der Lage sind bei der Aufklärung der Situation mitzuwirken bzw. die Gefährdungssituation abzuwenden.
  - Das U-Heft und ggf. weitere medizinische Dokumente werden kontrolliert, insbesondere bei gesundheitsrelevanten Meldeinhalten.
  - Ggf. Einholen von Einwilligung/Schweigepflichtentbindung für Rücksprache mit Dritten. Eine Erklärung zu datenschutzrechtlichen Grundlagen und möglicher Rücknahmen erfolgt. Bei Verweigerung der Einwilligung/Schweigepflichtentbindung erfolgt eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit, ob zur Abwendung der Gefährdung trotzdem Informationen an anderen Stellen eingeholt werden müssen.
  - Die Kinder / Jugendlichen werden in alters- und meldeangemessener Weise beteiligt

        - Gespräch / Interaktion mit beteiligten Kindern / Jugendlichen ohne die Erziehungsberechtigten.
        - Absprache mit Beteiligten, wann und in welcher Form Kinder / Jugendliche beteiligt werden können.
        - Die Erziehungsberechtigten werden vorab über die Inhalte der Gespräche unterrichtet.
    - Ggf. werden den Erziehungsberechtigten Hilfen angeboten. Eine klare Trennung zwischen Gefährdungsabschätzung und Anbieten von Hilfen sollte angestrebt werden.
- Erste Einschätzung der Fachkräfte im Gesprächsverlauf und ggf. direkt im Anschluss:
    - **Gefährdung liegt nicht vor:** Die Situation wurde geklärt und es liegt keine Gefährdung vor.
    - **Gefährdungsaspekte liegen vor und bedürfen weiterer Maßnahmen – oder sind nicht abschließend geklärt:**
        - Weitergehende Hilfen werden angeboten, da Hilfebedarf erkennbar wird. Ggf. werden andere hilferelevante Stellen beteiligt.
        - Ein Schutzplan zur Abwendung der Gefährdung ist notwendig und wird vor Ort aufgestellt.
        - Andere Stellen (Arzt*in, Polizei) müssen hinzugezogen werden und werden benachrichtigt.
        - Alle Kinder des Haushaltes müssen kennengelernt werden (falls noch nicht erfolgt).
    - **Akute und nicht abwendbare Gefährdung wird festgestellt:**
        - Eine Inobhutnahme ist notwendig und wird zur sofortigen Gefahrenabwehr eingeleitet. Ggf. sind familienerhaltende Möglichkeiten wie z.B. Mutter / Vater-Kind Einrichtungen, Unterbringung bei Familienangehörigen, Frauenhaus etc. zu prüfen. Hier erfolgt eine Rücksprache zwischen den Fachkräften und Leitung.
- Verletzungen des Kindes oder Verwahrlosung der Wohnung sollten dokumentiert werden. Fotographien sind nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich und fallen als eine Form der Beweissicherung ggf. in die Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz.
- Die Eltern werden über die weitere Vorgehensweise informiert.
- Reflexion der beiden Fachkräfte zur Einschätzung und Wahrnehmung über den Hausbesuch / das Gespräch
- Die Dokumentation der Kontaktaufnahme / Vororteinschätzung (Angaben zum Vorgehen, Datum, beteiligte Personen, Haushaltsangehörige, der Situation der Kinder / Jugendlichen und der Familie, Gefährdungseinschätzung, Problemakzeptanz, - kongruenz, Hilfeakzeptanz

der Beteiligten, getroffene Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise) hat mit der Datenbank Vorlage Nr. 066: „KWG_Dokumentation – Einbezug EZB und Kind“ zu erfolgen. • Im Anschluss an diesen Teilprozess erfolgt immer eine Gefährdungseinschätzung mit mehreren Fachkräften (Teilprozess 4 oder 6)	
Wer ist verantwortlich?	Meldeaufnehmende/Fallverantwortliche Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Zweite Fachkraft • Kind/Jugendlicher • Personensorgeberechtigte (ggf. Vormünder / Pfleger) • Ggf. weitere Erziehungsberechtigte • Leitung • Ggf. Dritte (z.B. Tageseinrichtung, Ärzt*innen, Schule, Polizei)
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 066: KWG_Dokumentation Einbezug EZB und Kind • Datenbank-Vorlage Nr. 067: KWG_Orientierungsfragen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Sind Schutzmaßnahmen vor Ort zu treffen? Sind weitergehende Hilfen notwendig?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Gemäß Ergebnis der Erstbewertung
Wer ist zu informieren?	• Leitung

Teilprozess 4: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

IN/S/O KP 3, TP 1a Risikoeinschätzung

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Eine differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.

Was ist zu tun?

- Die Vorbereitung der Gefährdungseinschätzung im Team mit der Datenbank Vorlage Nr. 066 „KWG Dokumentation Einbezug der EZB und Kind" ist im Vorfeld allen Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen.
- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt mit mindestens drei Fachkräften aus dem ASD / PKD, wenn möglich mit Leitung (mind. Sechs-Augen-Prinzip).
- Gefährdungseinschätzung im Team mit folgenden Inhalten:
  - Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
  - Problemakzeptanz: Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem, oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
  - Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
  - Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?
  - In der Prognose ist abzuwägen, welche Schädigung des Kindes oder Jugendlichen mit welcher Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit droht. Festgestellte/prognostizierte Gefahren werden möglichst konkret und detailliert benannt (Art, Schwere, Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe) und bei einer Prognose begründet.
- Vorgehensweise bei der Gefährdungseinschätzung im Team
  - Zur Gefährdungseinschätzung erfolgt eine Fallvorstellung mit festgelegten Inhalten. Fakten und Vermutungen werden deutlich differenziert dargestellt. Für jedes Kind erfolgt eine eigene Gefährdungseinschätzung.
  - Eine festgelegte Beratungsstruktur mit aufeinander aufbauenden Phasen (Fallvorstellung, Rückfragen, Hypothesenbildung, Vorschläge, Entscheidung)
  - Die Beratung ist methodisch so gestaltet, dass unterschiedliche Perspektiven eingebracht werden und das Fallverstehen gefördert wird.

- Die „klassischen" sozialpädagogischen Diagnoseinstrumente (Genogramm, Ressourcenkarte, Netzwerkkarte) werden genutzt. Insbesondere bei länger währenden und komplexen Konstellationen eignet sich die Erstellung eines Zeitstrahls oder einer Chronologie zur fortlaufenden Aufbereitung.
- Weitere interne oder externe Expertise (z.B. Fachkräfte des Gesundheitswesens, SPZ, spezialisierte Beratungsstellen, meldende Berufsgeheimnisträger) können bei Bedarf zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Dabei sind ggf. Anonymisierung und Pseudonymisierung zu beachten.

- Einsatz der standardisierten Gefährdungseinschätzungsbögen
  - Der Stuttgarter / Düsseldorfer Gefährdungseinschätzungsbogen (zu finden unter den Datenbank-Vorlagen 68; 68a-e) soll zur Unterstützung der Einschätzung im Team genutzt werden. Er ist die Grundlage für die in der Datenbank Vorlage Nr. 066 „KWK_Dokumentation Einbezug der EZB und Kind" relevanten Sachverhalte.
  - Insbesondere bei Unklarheiten / Unsicherheiten bezüglich der Einschätzung sind die Bögen einzusetzen. Hier ist bei Unklarheiten im Team darauf zurückzuweisen.
  - Eine Balance zwischen standardisierter und individueller Einschätzung soll gewahrt werden.
  - Der Einsatz des Einschätzungsbogens soll die Gefährdungseinschätzung strukturierend unterstützen. Allerdings darf das eingesetzte Instrument nicht die Bewertung und Entscheidung übernehmen, ob eine Gefährdung vorliegt. Diese muss im Zusammenwirken der Fachkräfte auf der Basis der gesammelten Informationen in einer strukturierten Fallberatung erfolgen.
- Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung im Team:
  - Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung besteht
  - **Bei festgestellter Gefährdung:** Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte → das §8a SGB VIII Verfahren wird nicht beendet. Ggf. muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Familiengericht angerufen werden soll.
  - **Bei keiner Gefährdung:** Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden. → das §8a SGB VIII Verfahren wird beendet.
  - **Es soll grundsätzlich eine Entscheidung getroffen werden, ein Klärungsbereich ist nur verbunden mit einer klaren Formulierung was und bis wann geklärt werden muss zulässig. Der Zeitraum der Klärung ist festzulegen.**
  - Eine abschließende Gefährdungseinschätzung hat dann zu erfolgen.

- **Ist eine Gefährdungseinschätzung nicht möglich**, da die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), muss im Team eine Entscheidung getroffen werden, ob das Familiengericht angerufen werden soll.

- Dokumentation der Ergebnisse im Teambeschluss (Datenbank-Vorlage Nr.069: KWG_Teambeschluss Gefährdungseinschätzung FK)
  - Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
  - Prognose möglicher Schädigungen
  - Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise

Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Mindestens zwei weitere Fachkräfte (möglichst die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine Weitere), sofern möglich Leitung. Das Sechs-Augen-Prinzip ist einzuhalten. • Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden (z.B. Ärzt*innen, Beratungsstellen, Berufsgeheimnisträger)
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Stuttgarter / Düsseldorfer Kinderschutzbögen – Datenbank-Vorlagen: o Nr. 068: KWG_Orientierungskatalog Ankerbeispiele o Nr. 068a: KWG_Diagnostik_0-3_blanko o Nr. 068a: KWG_Diagnostik_3-6_blanko o Nr. 068a: KWG_Erziehungsfähigkeit_0-6_blanko o Nr. 068b: KWG_Diagnostik_6-14_blanko o Nr. 068b: KWG_Erziehungsfähigkeit_6-14_ blanko o Nr. 068c: KWG_Diagnostik_14-18_blanko o Nr. 068c: KWG_Erziehungsfähigkeit_14-18_blanko o Nr. 068d: KWG_Ressourcen und Prognosen_blanko o Nr. 068e: KWG_Risikofaktoren_blanko • Datenbank-Vorlage Nr. 069: „KWG_Teambeschluss Gefährdungseinschätzung FK“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Sind Schutzmaßnahmen zu treffen? Sind weitergehende Hilfen notwendig?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach dem Kontakt
Wer ist zu informieren?	• Leitung

Teilprozess 5: Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

TP 5.1. Vereinbarung eines Schutzplans

IN/S/O

KP 2, TP 3a Erarbeitung und Überprüfung Schutzkonzept

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten ist eine Vereinbarung geschlossen, die den Schutz des Kindes / Jugendlichen sicherstellt.

Was ist zu tun?

- Grundsätzliches:
  - Die Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung wird Schutzplan genannt.
  - Erfolgt neben oder zusätzlich zu einer Gefährdungslage eine Hilfe zur Erziehung, ist der Schutzplan zusätzlich zum Hilfeplan zu erstellen. Hierbei sind die Abwendung der Gefährdung im Schutzplan und die freiwilligen Hilfeziele im Hilfeplan festzuhalten. Diese doppelte Planung dokumentiert den Unterschied zwischen Hilfe und Kontrolle und macht sie für alle Beteiligten transparent. Sowohl der Hilfeplan, als auch der Schutzplan können unabhängig voneinander beendet oder fortgesetzt werden.
  - Der Schutzplan bezieht sich auf die Gefährdungsmerkmale der Gefährdungseinschätzung (siehe Teilprozess 4). Die Schutzmaßnahmen zielen darauf ab, diese zu beseitigen.
- Aufstellen des Schutzplans im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und weiteren Beteiligten.
  Benannt werden dabei:
  - Die konkrete Gefährdung
  - Die erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung
  - Die notwendige Unterstützung
  - Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen
- Die Schutzmaßnahmen werden im Gespräch gemeinsam mit den EZB entwickelt und formuliert. Sie sollen für sie nachvollziehbar und von ihnen akzeptiert werden. Eine Kooperations- / Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten ist dafür Voraussetzung. Weitere Beteiligte können in Kontrollmaßnahmen und Unterstützung mit einbezogen werden. Die Kontrolle soll auf eine allmähliche Reduzierung gerichtet sein.
- Der Schutzplan wird verschriftlicht und durch die Beteiligten unterzeichnet. Eine Kopie wird allen Beteiligten ausgehändigt.
- Die Kontrolle erfolgt gemäß der Vereinbarung.

• Bei mehreren Kindern / Jugendlichen werden ggf. weitere Schutzpläne erstellt.	
Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Erziehungsberechtigte, Kind oder Jugendliche*r • Ggf. Dritte (z.B. Fachkraft Kita, Arzt*in, Verwandte) • Ggf. leistungserbringende Stellen / Personen bei Gewährung von HzE (weitere Beteiligte)
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 070: „KWG_Schutzplan“ • Datenbank-Vorlage Nr. 070: „KWG_Schutzplan Eläuterungen“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Ist mit den Erziehungsberechtigten ein Schutzplan zur Abwendung der Gefährdung zu vereinbaren?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Gemäß den Absprachen in der Gefährdungseinschätzung
Wer ist zu informieren?	• Leitung • Eine erneute Gefährdungseinschätzung (Teilprozess 4 oder 6) wird spätestens nach Ablauf der Vereinbarungen des Schutzplans vorgenommen

Teilprozess 5: Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

TP 5.2. Einschaltung anderer Stellen

IN/S/O nicht abgebildet

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Die festgestellte Gefährdung ist durch die Maßnahme anderer Stellen (anderer Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei) abgewendet.

Was ist zu tun?

- Grundsätzliches:
  - Die Inanspruchnahme anderer Hilfen liegt in erster Linie in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Deshalb ist zunächst in der Beratung darauf hinzuwirken, dass diese in Anspruch genommen werden.
  - Erst, wenn die Erziehungsberechtigten andere Stellen zur Abwendung der Gefährdung nicht hinzuziehen, ist in Abwägung auf den Grundrechtseingriff das Jugendamt dazu befugt.
  - Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleitungsträger sind z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe bei körperlich und geistiger Behinderung nach dem SGB IX oder Grundsicherungsleitungen nach dem SGB II.
  - Die Gesundheitshilfe (Arzt*in, Krankenhaus) ist erforderlich, wenn eine erforderliche medizinische Versorgung zu gewährleisten ist, oder eine gesicherte Einschätzung zum Gesundheitszustand oder einer Erkrankung eingeholt werden muss.
  - Die Einschaltung der Polizei, kann erforderlich werden, bei
    - Erforderlichen Maßnahmen zum Gewaltschutzgesetz
    - Vermisstenanzeige eines Kindes oder Jugendlichen
    - Einer Strafanzeige zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

    Die Hinzuziehung der Polizei zur Vollzugshilfe für die Aufgaben des Jugendamtes (z.B. Zutritt zur Wohnung o.ä.) gehören hier nicht hinzu. Hier erfolgt kein vorheriges Hinwirken auf Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten.
    Eine Absprache zum konkreten Vorgehen und der Rolle der Polizei als Vollzugshilfe oder in eigener Funktion ist erforderlich, um eine Eskalation oder widersprüchliches Handeln der Institutionen zu vermeiden.

Hinweis: Bei Einschaltung der Polizei ist das Legalitätsprinzip zu beachten
Die Polizei ist verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt ist.
Das Jugendamt hat außer bei geplanten Kapitalverbrechen (§ 138 StGB Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel etc.) keine Verpflichtung eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Strafanzeige des Jugendamtes ist aus Gründen des Datenschutzes sehr sorgfältig zu prüfen (zur inhaltlichen Abwägung siehe LVR Arbeitshilfe S.34 und 36).

- Ein Hinwirken auf Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten sollte erfolgen.
- Die Einschaltung erfolgt durch das Jugendamt, wenn sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken.
- Aufbereitung und Übermittlung der notwendigen Informationen
- Dokumentation in der Fallakte

Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Erziehungsberechtigte, Kind oder Jugendlicher • Andere Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Müssen andere Stellen zur Abwendung der Gefährdung einbezogen werden? Welche Informationen sind dafür notwendig?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit
Wer ist zu informieren?	• Leitung

Teilprozess 5: Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

TP 5.3. Anrufung des Familiengerichtes

IN/S/O KP 10 Anrufung des Familiengerichtes im Kontext §8a+ 42 SGB VIII
KP 10, TP 1 Anrufung des Familiengerichts
KP 10 TP 2 Erörterung / Verhandlung
KP 10 TP 3 Überprüfung der Berichterstattung

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Bei der Anrufung aufgrund einer festgestellten Gefährdung erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um dem Wohl des Kindes/Jugendlichen angemessene Entscheidung treffen zu können.

Bei der Anrufung des Familiengerichtes aufgrund der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um die Voraussetzungen für eine Klärung zu schaffen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Was ist zu tun?

- <u>Grundsätzliches</u>
  - Anlässe für die Anrufung des Familiengerichtes sind:
    - § 8a Abs. 2 SGB VIII Abwendung einer Gefährdung
    - § 8a Abs. 2 SGB VIII Fehlende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung
    - § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII Erziehungsberechtigte widersprechen der Inobhutnahme
    - § 42 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Erziehungsberechtigte sind nach Inobhutnahme nicht erreichbar
  - Die Anrufung des Familiengerichtes erfolgt nach der Gefährdungseinschätzung im Team (Teilprozess 4) mit Beratungsergebnis.
- <u>Schriftliche Mitteilung an das Familiengericht</u>
  - Für die Mitteilung an das Familiengericht ist die Datenbank Vorlage Nr. 49 „FR_Stellungnahme Familiengericht“ zu nutzen. Hinweise zum Aufbau und Inhalten des Berichtes können in der Datenbank Vorlage Nr. 49 „FR_ Stellungnahme Familiengericht Erläuterungen“ oder der DIJuF-Broschüre der Ständigen Fachkonferenz 2 „Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung“ (Datenbank Vorlage Nr. 050) nachgelesen werden.
  - Hilfepläne und / oder eine Zusammenfassung des Hilfeplanverlaufs sowie Schutzpläne sind dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Bei vorherigen längeren Hilfeverläufen kann es sinnvoll sein, der Stellungnahme eine chronologische Falldarstellung beizufügen.

- Im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit sollte die Stellungnahme von einer zweiten Fachkraft oder Leitung gegengelesen werden.
- In dringenden Konstellationen erfolgt die Mitteilung per Fax mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit. Ggf. kann vorab eine telefonische Kontaktaufnahme zum*r Familienrichter*in erfolgen, insbesondere in Eilverfahren oder wenn eine Verschärfung der Situation durch die Anrufung wahrscheinlich ist.
- Bei Veränderung der familiären Situation während des Verfahrens erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung des Gerichtes und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen.

Hinweis: Bei einem Entzug der elterlichen Sorge sind die Leitlinien zu den Anforderungen an gerichtliche Kinderschutzverfahren des Bundesverfassungsgerichtes in der Stellungnahme an das Familiengericht zu berücksichtigen. Zur Vertiefung sollten die „Empfehlungen zum Schutzauftrag" des LVR / LWL (S.38) und die DIJuF-Broschüre der Ständigen Fachkonferenz 2 „Verfassungsgerichtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge" herangezogen werden. (zu finden unter Datenbank-Vorlage Nr. 050)

- <u>Wahrnehmung des Erörterungstermins und ggf. weitere Stellungnahme(n), z.B. zu speziellen Fragestellungen</u>
  Die Termine beim Familiengericht werden immer wahrgenommen. Ggf. muss bei Verhinderung der zuständigen Fachkraft eine Vertretung benannt und umfassend über den Sachverhalt informiert werden.
- <u>Sicherung des Kindeswohls im und während des Gerichtsverfahrens</u>
  - Während des Gerichtsverfahrens hält das Jugendamt die Zeitschiene im Hinblick auf das kindliche Zeitempfinden im Blick. Sollten Schritte des Gerichts aus Sicht des Jugendamts nicht zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen sein, erfolgt ggf. ein Hinweis an das Gericht. Dies kann insbesondere bei Anhörung des Kindes von Bedeutung sein.
  - Insbesondere wenn das familiengerichtliche Verfahren einen Lauf nimmt, der vom Jugendamt nicht mitgetragen werden kann, werden die Möglichkeiten im Rahmen der Beteiligtenstellung genutzt, z.B. Sachanträge oder Verfahrensanträge (etwa Antrag eine Person zu hören) zu stellen.
- <u>Prüfung der Entscheidung, ggf. Beschwerde</u>
  - Gegen den Beschluss des Familiengerichtes steht dem Jugendamt innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Beschwerdegericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses (§ 64 Abs. 3 FamFG). Zur Prüfung einer Beschwerde ist die DIJuF Broschüre der Ständigen Fachkonferenz 2 „Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in

Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht“ (Datenbank Vorlage Nr. 050) heranzuziehen. o Sieht das Familiengericht von Maßnahmen ab, kann es sinnvoll sein, in der Anhörung zu vereinbaren, dass (und wann) das Jugendamt erneut berichtet oder wann eine weitere Anhörung erfolgt. Dadurch kann verhindert werden, dass es zu einem Kontaktabbruch durch die Erziehungsberechtigten kommt.	
Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Gefährdungseischätzung im Team, Teambeschluss • Familiengericht • Im Verfahren Erziehungsberechtigte, Kind / Jugendlicher, ggf. Verfahrensbeistand*in, Gutachter*in etc.
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank Vorlage Nr. 049 „FR_Stellungnahme Familiengericht“ • Datenbank Vorlage Nr. 049 „FR_Erläuterungen Stellungnahme Familiengericht“ • DIJuF-Broschüren der Ständigen Fachkonferenz 2 – Datenbank Vorlagen 050: o „FR_Verfassungsgerichtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge“ o „FR_Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung“ o „FR_Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	• Welche Einschätzung / Empfehlung wird dem Familiengericht mitgeteilt, um das Kindeswohl sicherzustellen? • Ist der Verlauf und die Entscheidung des familiengerichtlichen Verfahrens akzeptabel, um das Wohl des Kindes zu sichern?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit
Wer ist zu informieren?	• Leitung • Eine erneute Gefährdungseinschätzung im Team (TP 6) wird spätestens nach dem familiengerichtlichen Verfahren vorgenommen.

Teilprozess 5: Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

TP 5.4. Inobhutnahme

IN/S/O KP 8
KP 8, TP 1 Herausnahme und Unterbringung
KP 8, TP 2 Klärung des weiteren Vorgehens
KP 8, TP 3 Begleitung des jungen Menschen

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?
Das Kind/der*die Jugendliche ist vorläufig geschützt.

Was ist zu tun?

- Situationsklärung mit Kind oder Jugendlichen, Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten
    - Grundsätzlich wird insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft, ob alternative familienerhaltende Möglichkeiten zur Verfügung stehen (intensive ambulante Krisenhilfen, Hilfen nach § 19 SGB VIII, Wegweisung, Vermittlung in ein Frauenhaus o.ä.) oder Ressourcen im Umfeld der Familie vorhanden sind.
    - Das Kind / der*die Jugendliche wird in einer seinem Entwicklungsstand entsprechenden Form über die Inobhutnahme und insbesondere das weitere Vorgehen informiert.
- Dem Kind oder dem*der Jugendlichen soll ermöglicht werden eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.
- Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen
    - Das Kind / der*die Jugendliche wird in die Inobhutnahmestelle begleitet. Sofern möglich - unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten.
    - Persönliche Gegenstände werden nach Möglichkeit vom Kind ausgesucht und mitgenommen (Kleidung, Stofftier etc.)
    - Sofern möglich werden wichtige Gegenstände wie z.B. U-Heft, Krankenkassenkarte, Kleidung, Nahrung o.ä mitgenommen. Eine Liste mit den übergebenen Gegenständen soll erstellt werden.
    - Bei der Aufnahme in der Inobhutnahmestelle werden direkt die wichtigsten Rahmenbedingungen vereinbart (Aufträge, Kontakte, Schulbesuch etc.)
    - Ggf. Veranlassung ärztlicher Untersuchungen
- Unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Klärung, ob sie der Inobhutnahme zustimmen.
    - Es erfolgt eine ausführliche Aufklärung über Gründe, das Verfahren und die Rechtswege. Die Handlungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten werden erörtert.
    - Die Kontakte und die Kommunikation des Kindes / des*der Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten und auch mit Dritten werden unverzüglich mit allen Beteiligten abgestimmt. Die Wünsche

und Vorstellungen der Erziehungsberechtigten werden, soweit möglich, berücksichtigt.
  - Verbindliche Kooperationsabsprachen (weiterer Kontakt, weiteres Vorgehen) werden getroffen.
  - Informationen über die Inobhutnahmestelle werden - sofern dies dem Schutz des Kindes nicht widerspricht – gegeben.
  - Ggf. werden den Erziehungsberechtigten weitere Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. vermittelt.
  - Sofern die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, erfolgt eine Benachrichtigung an die Polizei über die erfolgte Inobhutnahme.
  - Sofern die Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen erfolgt eine Mitteilung an das Familiengericht.
- <u>Dokumentation</u>
  - Die Inobhutnahme wird in einem Vermerk dokumentiert.

Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Gefährdungseischätzung im Team, Teambeschluss • Kind oder Jugendliche*r • Erziehungsberechtigte • Aufnehmende Person oder Einrichtung • Ggf. Dritte
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank Vorlage Nr. 071 „KWG_Mitteilung Inobhutnahme“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	• Muss das Kind / der*die Jugendliche in Obhut genommen werden? • Kann mit den Erziehungsberechtigten eine Zustimmung zur Inobhutnahme erarbeitet werden?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach Feststellung des Erfordernisses. Ggf. ist eine zeitliche Planung der Inobhutnahme notwendig.
Wer ist zu informieren?	• Leitung

Teilprozess 6: Erneute Gefährdungseinschätzung

IN/S/O

KP 3, TP 1a Risikoeinschätzung

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses? Eine Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen und / oder differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt.
Was ist zu tun? Beratung im Team mit folgenden Inhalten - Überprüfung der Situation und Gewährleistung des Kindeswohls: Die Überprüfung erfolgt nach o Umsetzung der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen o Nach Beschluss des Familiengerichtes o Einschaltung anderer Stellen - Fachliche Bewertung und Einschätzung im Team, ob eine Gefährdung (weiter) besteht oder ob die Gefährdung durch die getroffenen Maßnahmen abgewendet wurde. (Zur Vorgehensweise: siehe Teilprozess 4). - Bei weiterhin festgestellter Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte - Bei abgewendeter Gefährdung: Abschluss des § 8a SGB VIII Verfahrens, Entscheidung, ob weitere Beratung und Hilfen angeboten werden. - Dokumentation o Die Datenbank Vorlage Nr. 069 „KWG_Teambeschluss Gefährdungseinschätzung FK“ ist zu nutzen.

Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• Mind. zwei weitere Fachkräfte (möglichst die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft) • Leitung
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank Vorlage 069 „KWG_Teambeschluss Gefährdungseinschätzung FK“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	• Ist die Gefährdung abgewendet? Kann das § 8a SGB VIII Verfahren beendet werden? • Müssen weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdung erfolgen?
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach Erhalt gewichtiger Informationen / Erkenntnissen oder der Umsetzung von Maßnahmen. Bei Bedarf der fallzuständigen Fachkraft zur Beratung.
Wer ist zu informieren?	• Leitung

Teilprozess 7: Fallübergabe an ein anderes Jugendamt

IN/S/O

KP 2 TP 3b Mitteilung an ein anderes Jugendamt

Jedes Jugendamt ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet, beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines*einer Jugendlichen, tätig zu werden. Eine konkrete Regelung der örtlichen Zuständigkeit für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde vom Gesetzgeber bei der Einführung des § 8a SGB VIII nicht vorgenommen, da dieser Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich:

- bei Leistungen nach den §§ 86ff SGB VIII
- bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 87b SGB VIII
- bei der Inobhutnahme nach § 87 SGB VIII (tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen).

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Die Fallverantwortung ist ohne Lücken im Schutz und ohne Informationslücken gewechselt

Was ist zu tun?

Nach § 8a Abs. 6 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

<u>Bei Eingang einer Meldung für ein anderes leistungszuständiges Jugendamt:</u>

- Geht eine Gefährdungsmeldung ein, für die ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, so ist die Meldung aufzunehmen und die Meldeperson an das zuständige Jugendamt zu verweisen. Ihr ist die entsprechende Telefonnummer zu benennen und zu erläutern, dass es besser ist, wenn sie den Sachverhalt direkt dem zuständigen Jugendamt mitteilt. So hat das zuständige Jugendamt die Gelegenheit einen persönlichen Eindruck vom Melder und der Dringlichkeit zu gewinnen und gegebenenfalls Rückfragen zu stellen.
- Um sicher zu stellen, dass die Meldung auch tatsächlich beim zuständigen Jugendamt ankommt, wird mit der Meldeperson vereinbart, dass sein*ihr Name und Gesprächsinhalte (entsprechend unseres Meldebogens) notiert und an das zuständige Jugendamt i.d.R. telefonisch weitergegeben werden. Daneben wird die Meldung in jedem Fall auch per E-Mail mit Sende- und Lesebestätigung an das zuständige Jugendamt versandt mit der Bitte um Rückmeldung, dass der Meldung nachgegangen wird.

<u>Bei Umzug oder längeren Aufenthalt einer Familie in anderem Zuständigkeitsbereich während des laufenden § 8a SGB VIII Verfahrens:</u>

- Zieht eine Familie während der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung um oder hält sie sich in einem anderen Zuständigkeitsbereich auf, so ist das

dort örtlich zuständige Jugendamt zu informieren, bei einer akuten Gefährdung per Telefon oder Fax.

- Anfertigung eines Sachstandsvermerkes (Inhalt: relevante Personendaten, Beschreibung der Familiensituation, bisheriger Hilfe- /Beratungs-/ Überprüfungsverlauf, Einschätzung der Gefährdungssituation zum Zeitpunkt der Übergabe) und ggf. Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen.
- Bestätigung des Empfangs durch die künftig zuständige Fachkraft
- Wenn möglich, soll die Fallübergabe im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften erfolgen.
- Der betroffenen Familie wird die Weitergabe der Daten an das zukünftig zuständige Jugendamt mitgeteilt und die Gründe für die gesehene Gefährdung benannt.
- Sollte bei Umzug der Familie bereits ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet worden sein, so bleibt die bisherige Zuständigkeit bis Ende des Gerichtsverfahrens bestehen.
- Dokumentation der Übergabe

<u>Bei der Zuständigkeit von zwei Jugendämtern gleichzeitig:</u>

- Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Leistungsgewährung und die Inobhutnahme) ist bei unterschiedlichen Aufenthalten von Personensorgeberechtigten und Kind / Jugendlichem die Kooperation von beiden zuständigen Jugendämtern notwendig, damit keine Lücken im Schutz und bei der Informationsweitergabe entstehen.
- Bei einer Inobhutnahme erfolgt durch das dafür zuständige Jugendamt eine sofortige (vorläufige) Gefährdungseinschätzung zur Situation des Kindes / des*der Jugendlichen. Diese ist dem für die Gewährung von Leistungen zuständigem Jugendamt zu übermitteln. Grundsätzlich sollte die Federführung für die Planung weiterer Schritte beim leistungszuständigen Jugendamt erfolgen.

Wer ist verantwortlich?	Fallzuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	- Zuständig werdendes Jugendamt - Sofern möglich – Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	Datenbank-Vorlage Nr. 063: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung " (Teil 1)
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Ist die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung nach dem Umzug der Familie weiterhin erforderlich? Hat das zuständig werdende Jugendamt den Fall angenommen / den Eingang bestätigt?

Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels
Wer ist zu informieren?	- Leitung

III. Handlungsvorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII für die Eigenen Dienste des Jugendamtes

Vorbemerkung:

Die Handlungsvorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII dienen zur Festlegung von einheitlichem Verfahrensstandards bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen in den Fachdiensten der „Eigenen Dienste". Zu den Fachkräften der „Eigenen Dienste" gehören die Adoptionsvermittlung, die Familiäre Bereitschaftsbetreuung, die Fachpflege und die SPFH. Für diese Fachkräfte ist im Unterschied zur Vorgehensweise nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (ASD / PKD) das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa) erforderlich.

Im Verfahrensablauf wurden eigene Dokumente, Arbeitsmaterialien und Haltungen entwickelt[1]. Die zu nutzenden Dokumente sind den Mitarbeitenden bekannt und sind unter dem Laufwerk „5103 ED / 1 Sachgebiet 51.03 / Dienstanweisung und Dokumente zum Schutzauftrag §8a SGB VIII" sowie „51Allgemein / Sozialpädagogische Familienhilfe / Dienstanweisung und Dokumente zum Schutzauftrag §8a SGB VIII" abgespeichert. In den Teilprozessen wird – soweit vorhanden - auf die Prozessbeschreibungen durch I/N/SO verwiesen.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages setzt gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus. Die Zuständigkeit zur Vorgehensweise liegt grundsätzlich bei jeder Fachkraft, die von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhält.

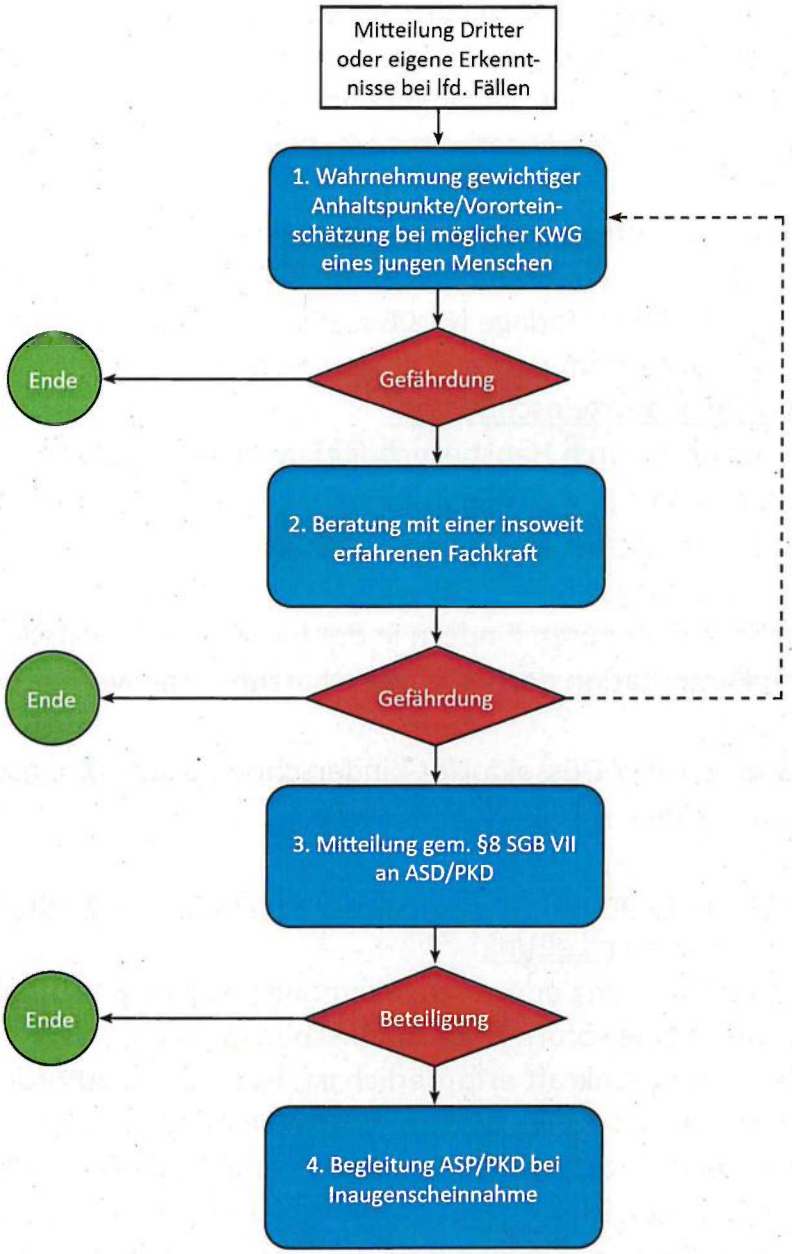
- Der im Weiteren beschriebene Prozessablauf ist grundsätzlich von den Fachkräften einzuhalten. Kann jedoch zur Abklärung des Gefährdungsrisikos keine Absprache mit Kolleg*innen / Leitung erfolgen (da niemand erreichbar ist), so ist die Fachkraft der „Eigenen Dienste" nach bestem Wissen verpflichtet, selbst Entscheidungen zu treffen.
- Ist zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung sofortiges Handeln und/oder eine Inobhutnahme notwendig, so ist von der Fachkraft die Jugendhilfebereitschaft des jeweiligen örtlich zuständigen Jugendamtes hinzuzuziehen. Die Jugendhilfebereitschaften der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich im auch in den o.g. Laufwerken. Eine Information an Leitung hat sobald als möglich zu erfolgen.
- Soweit in den folgenden Beschreibungen von „Leitung" die Rede ist, so ist der*die direkte Vorgesetzte oder deren Vertretung gemeint. Soweit von

[1] Ein Abgleich mit den Empfehlungen des LVR: „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft" muss noch erfolgen. Hier wurden zunächst pragmatische, direkt umsetzbare Vorgehensweisen/Lösungen gefunden. Zur Qualitätsentwicklung werden die Empfehlungen verfolgt.

diesen niemand beteiligt werden kann, wird die Beratung mit der InSoFa und einer zusätzlichen Fachkraft[2] vorgenommen und das Beratungsergebnis sobald als möglich der Leitung mitgeteilt.

- Wenn in den Beratungen kein Konsens gefunden werden kann, trifft die fallverantwortliche Fachkraft mit der Leitung die Entscheidung. Kann auch hier kein Konsens gefunden werden, trifft die nächsthöhere Leitung die Entscheidung.
- Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer mindestens 3 Jahre im ASD / PKD gearbeitet oder eine Ausbildung/Zertifikat als InSoFa hat.

Ablaufdiagramm:



[2] Fachkraft aus dem eigenen Arbeitsbereich oder aus ASD / PKD

RHEIN SIEG KREIS

Teilprozess 1: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte / Vororteinschätzung bei möglicher KWG eines jungen Menschen

IN/S/O KP 5, TP 1: Vororteinschätzung bei möglicher KWG eines jungen Menschen

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses?

Der Sachverhalt Daten zur Meldung/Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte sind erhoben und verschriftlicht.
Mit den Beteiligten ist der Sachverhalt bewertet und soweit erforderlich die geeignete Maßnahme zur Gefährdungsabwehr für den jungen Menschen ausgewählt.

Was ist zu tun?

<u>Jeder Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten in der laufenden Fallarbeit ist nachzugehen und schriftlich festzuhalten.</u>

Die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte kann unter anderem durch

- die Meldung Dritter (Bürger / Institution / Träger),
- Meldung des Kindes / des*der Jugendlichen selbst,
- Meldung eines anderen Mitarbeitenden des Jugendamtes / der Jugendämter
- oder eigene Erkenntnisse der Fachkraft notwendig werden.

- Die Dokumentation kann mit Hilfe des für den ASD / PKD geltenden Meldebogens Datenbank-Vorlage Nr. 063: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung" oder einem Vermerk erfasst werden.

<u>Kontaktaufnahme zur Vororteinschätzung:</u>

- Inaugenscheinnahme durch Hausbesuch (ggf. auch an einem anderen Ort)
- Kontakt mit dem Kind / jungen Mensch
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Analyse der Gefährdungssituation des jungen Menschen; ggf. Kontaktaufnahme zu anderen Kindern in der Familie / Pflegestelle.
- Schriftliche Dokumentation der Vororteinschätzung (Sachverhalt, Analyse und Bewertung)
- Nutzen der Stuttgarter / Düsseldorfer Kinderschutzbögen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

<u>Kollegiale Reflexion mit mindestens einer weiteren Fachkraft (sofern möglich mit Leitung) und Information an Leitung</u>

- Sofern nach einer Meldung oder Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Rahmen der Arbeit eine sofortige Risikoeinschätzung / Beratung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich ist, ist diese einzufordern. Ist dies nicht möglich, erfolgt nach Abwägung mit der zweiten Fachkraft unmittelbar eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII.
- Jede Abwägung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen ist im Team des Fachdienstes von der Fachkraft den Kolleg*innen mitzuteilen.

Wer ist verantwortlich?	Zuständige Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	Kind oder junger Mensch, Pflegeeltern, Adoptivfamilie, (potentielle) Eltern / Erziehungsberechtigte, Zweite Fachkraft und Leitung Ggf. Dritte (z.B. Tageseinrichtung, Ärzte, Schulen, Polizei)
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 063: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung“ • Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbögen – Datenbank-Vorlagen: o Nr. 068: KWG_Orientierungskatalog Ankerbeispiele o Nr. 068a: KWG_Diagnostik_0-3_blanko o Nr. 068a: KWG_Diagnostik_3-6_blanko o Nr. 068a: KWG_Erziehungsfähigkeit_0-6_blanko o Nr. 068b: KWG_Diagnostik_6-14_blanko o Nr. 068b: KWG_Erziehungsfähigkeit_6-14_ blanko o Nr. 068c: KWG_Diagnostik_14-18_blanko o Nr. 068c: KWG_Erziehungsfähigkeit_14-18_blanko o Nr. 068d: KWG_Ressourcen und Prognosen_blanko o Nr. 068e: KWG_Risikofaktoren_blanko • Vorlage Eigene Dienste: „Risikoeinschätzung gem. §8a SGB VIII“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	Liegt eine Gefährdungssituation vor? Entscheidung, ob ➔ **Weitere Klärung erforderlich ist** – Beratung mit einer InSoFa ➔ Weitere Beratungs-, Hilfe und Unterstützungsleistungen notwendig sind – Information an ASD / PKD im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung ➔ **Gefährdung alleine nicht abzuwenden ist** – Mitteilung gemäß § 8a SGB VIII. ➔ **Kein Handlungsbedarf im Sinne des § 8a SGB VIII besteht** – Ende des Verfahrens
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich
Wer ist zu informieren?	• Zweite Fachkraft • Leitung

Teilprozess 2: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

INSO KP 5, TP 2: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses? Mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist der Sachverhalt bewertet und ggf. das geeignete Vorgehen zur Abwendung der Gefährdung ausgewählt.	
Was ist zu tun? • Ordnen der Informationen und Eindrücken, Aktendurchsicht • Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa) gemeinsam mit der Leitung mit Beratungsprotokoll (sofern Leitung nicht möglich, mit einer weiteren Fachkraft) • Ggf. anschließende unmittelbare Information an Leitung mit Beratungsprotokoll, ggf. Rücksprache.	
Wer ist verantwortlich?	Aufnehmende Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• InSoFa • Leitung, ggf. andere Fachkräfte
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 063: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung“ • Vorlage Eigene Dienste: „Risikoeinschätzung gem. §8a SGB VIII“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	➔ **(drohende) Kindeswohlgefährdung ist nicht auszuschließen, aber voraussichtlich mit den beteiligten Erziehungsberechtigten im Rahmen der Hilfen/Beratung abzuwenden** – Erneuter Hausbesuch (Teilprozess 1) ➔ **Kindeswohlgefährdung ist voraussichtlich mit den beteiligten Erziehungsberechtigten im Rahmen der Hilfen/Beratung nicht abzuwenden** – Mitteilung gemäß §8a SGB VIII an den ASD / PKD (Teilprozess 3) Wenn möglich sind hier die beteiligten Erziehungsberechtigten über das Vorgehen und die Gründe zu informieren!
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich
Wer ist zu informieren?	• Leitung • Ggf. Weitere Fachkräfte zur Meldebewertung

Teilprozess 3: Mitteilung gemäß § 8a SGB VIII an ASD / PKD

INSO KP 5, TP 3: Mitteilung gemäß § 8a SGB VIII an ASD/PKD

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses? Der ASD / PKD kennt die Einschätzung des Fachdienstes zur (drohenden) Kindeswohlgefährdung.	
Was ist zu tun? • Mitteilung an den ASD / PKD über die (drohende) Kindeswohlgefährdung und die bisher unternommenen Schritte. • Absprachen zur weiteren Vorgehensweise	
Wer ist verantwortlich?	Aufnehmende Fachkraft
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• ASD / PKD
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Datenbank-Vorlage Nr. 063: „KWG_Aufnahme einer Meldung / Erstbewertung“ • Vorlage Eigene Dienste: „Risikoeinschätzung gem. §8a SGB VIII“
Welche Entscheidung ist zu treffen?	• Absprachen zur weiteren Vorgehensweise ➔ Sofern gemeinsamer Hausbesuch vereinbart wird – Teilprozess 4
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Unverzüglich
Wer ist zu informieren?	• Leitung

Teilprozess 4: Begleitung ASD / PKD bei Inaugenscheinnahme

INSO KP 5, TP 4: Begleitung ASD/PKD bei Inaugenscheinnahme

Was ist das Ziel / Ergebnis dieses Teilprozesses? Die Erziehungsberechtigten sind bereit und in der Lage die (drohende) Kindeswohlgefährdung abzuwenden und ggf. erforderliche Unterstützung anzunehmen oder Hilfe zu beantragen.	
Was ist zu tun? • Begleitung des ASD / PKD beim Hausbesuch zur Erörterung der (drohenden) Kindeswohlgefährdung mit den Erziehungsberechtigten • *Unterstützung bei der Klärung mit den Erziehungsberechtigten (grundsätzlich ASD / PKD Aufgabe)* • Ggf. Erarbeitung eines Schutzplans unter Beteiligung des Fachdienstes • Die Dokumentation erfolgt mit einem Vermerk	
Wer ist verantwortlich?	ASD / PKD
Wer ist zu beteiligen? (intern/extern)	• ASD / PKD • Erziehungsberechtigte • Kind/junger Mensch • Ggf. beteiligte Dritte • Leitung
Welche Instrumente / Dokumente / Methoden	• Vermerk
Welche Entscheidung ist zu treffen?	➔ **(drohende) Kindeswohlgefährdung ist beseitigt** – Ende des Prozesses ➔ **Die Erziehungsberechtigten benötigen weiterhin Unterstützung, sind aber voraussichtlich mit der Unterstützung in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ggf. Schutzplan** – Weiterarbeit des Fachdienstes, ggf. sofern erforderlich, erneuter Ablauf (Teilprozess 1-3) ➔ **Mit den Erziehungsberechtigten ist die Gefährdung nicht abzuwenden** - Beendigung der Hilfe/Beratung und Übergabe an den ASD / PKD; sofern möglich Reflexion des Prozesses mit den Erziehungsberechtigten (z.B. Adoption, FBB und Fachpflege)
Bis wann muss der Schritt beendet sein?	Nach Entscheidung des ASD / PKD
Wer ist zu informieren?	• Leitung